

Satzung des Schlotheimer Sportvereins 1887 e.V.

§1

Der Schlotheimer Sportverein 1887 e.V. (SSV 1887) ist ein Verein, der ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke verfolgt im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er setzt die Tradition des im Jahre 1887 gegründeten Schlotheimer Turnvereines fort und vereint aktiv sporttreibende und sportinteressierte Bürger gleichermaßen. Seine Zielstellung liegt in der Organisation von sportlichen Veranstaltungen. Der Sitz ist in Schlotheim. Der Verein SSV 1887 ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Mitglied des SSV 1887 kann jeder werden, der die Ziele des Sportvereines anerkennt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann zum Monatsende gekündigt werden.

§3

Der Sport wird auf der Sportartenbasis in selbständigen Abteilungen auf der Grundlage dieser Satzung organisiert. Die Abteilungen wählen ihre eigenen Leitungen bzw. Vorstände. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen zum Spielbetrieb.

§4

Der Vorstand des SSV 1887 wird für zwei Jahre gewählt.

Er besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Rechner
- Pressewart Protokollant
- Beisitzern

als geschäftsführender Vorstand, den Abteilungsleitern sowie höchstens drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner.

Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Vorstand gemeinsam.

§5

Die Mitgliederversammlung aller Mitglieder finden in der Regel einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Im Jahr mit ungerader Jahreszahl ist der Vorstand zu wählen. Die Wahlversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes auch als Delegiertenkonferenz gestaltet werden.

Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 40 % der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich und durch Aushang im Vereinshaus.

Mitgliederversammlungen in den Abteilungen können von den Abteilungen nach Belieben einberufen werden, müssen jedoch mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen von 40% der Abteilungsmitglieder stattfinden.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen.

Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§6

Der SSV 1887 finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen. Spenden, Fördermitteln und anderen Zuwendungen.

Die Beitragsordnung wird auf den Jahreshauptversammlungen bestätigt und hat für die Wahlperiode Gültigkeit.

Die Finanzmittel werden durch den Rechner verwaltet. Er ist ständig dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Jährlich ist ein vom Vorstand bestätigter Finanzbericht zu geben (Jahreshauptversammlung).

Zur Wahlversammlung ist ein Revisionsbericht einer vom Vorstand unabhängigen Prüfergruppe zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportvereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Abrechnung finanzieller Mittel für die Mitglieder erfolgt auf der Grundlage der Reisekostenverordnung und ist vorher mit dem Abteilungs- bzw. Gesamtvorstand abzusprechen.

§7

Der Kinder- und Jugendarbeit ist im SSV 1887 besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Sportarbeit mit den Kindern und Jugendlichen wird in den Abteilungen geleistet und vom Jugendwart des Vorstandes koordiniert. Der Jugendwart wird auf Vorschlag des Vorstandes in einer Versammlung der Kinder und Jugendlichen für zwei Jahre gewählt und hat Stimmrecht im Vorstand.

§8

Die Auflösung des SSV 1887 kann mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung ist schriftlich zu begründen.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stadtverwaltung Schlotheim - Sportamt - zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 2.5.1990.

Sie enthält die Satzungsänderungen:

vom 6.5.1991
26.5.1993
9.3.1994
28.6.1995

und vom 27.5.1999.

Sie stellt somit eine textliche Neufassung dar!

Schlotheim, den 27.5.1999